

## Satzung

des

### **Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e.V.<sup>1</sup>**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Verband führt den Namen

##### **Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e. V.**

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e.V. (im Folgenden „**Tourismusverband**“) hat seinen Sitz in Chemnitz.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben des Tourismusverbandes**

- (1) Der Tourismusverband fördert und koordiniert den Tourismus im Verbandsgebiet, das im Wesentlichen durch die Gebietskörperschaften Chemnitz, Zwickau, Mittweida und Rochlitz nebst deren Umland und durch das Rochlitzer Muldental, das Chemnitztal und das Zwickauer Muldental sowie durch die Zwischenräume der vorgenannten Regionen gekennzeichnet ist (Verbandsgebiet). Er koordiniert die Bestrebung seiner Mitglieder, im Verbandsgebiet die touristischen Potentiale im Sinne einer gemeinsamen Destinationsentwicklung zu heben und verantwortet die Vermarktung der im Verbandsgebiet zusammengefassten Tourismusregionen über die Grenzen des Verbandsgebietes hinaus unter Beachtung des Prinzips einer regionalen Ausgewogenheit die einzelnen Tourismusregionen des Verbandsgebietes betreffend.
- (2) Zu den Aufgaben des Tourismusverbandes gehören insbesondere:
- Produktentwicklung auf Destinationsebene und Vertrieb für inländische und abgestimmte ausländische Märkte sowie Bearbeitung eigener Kernmärkte, Zielgruppen und Produkte
  - Marketingkoordination der Destination, insbesondere Erstellen und Fortschreiben der Marketingstrategie
  - Destinationsstrategie und -management auf Basis Marketing- und Businessplan, darunter auch Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der Mitglieder auf dem Gebiet des Tourismus
  - Förderung von Qualitätstourismus
  - Schnittstelle zum Standortmarketing der im Tourismusverband vertretenen Regionen
  - fachliche Beurteilung touristischer Förderanträge aus der Destination
  - Neukundengewinnung
  - Marketing für Tagestourismus in Abstimmung mit den im Tourismusverband vertretenen Teilregionen
  - interne Kommunikation, insbesondere Austausch und Vermittlung von Erfahrungen innerhalb des Tourismusverbandes
  - Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Tourismusverbandes bei der Durchführung ihrer Aufgaben mit Bezug zur Destination

---

<sup>1</sup> Sämtliche in dieser Satzung verwendeten generisch maskulinen Begriffe gelten in gleichem Maße auch für Personen weiblichen oder anderen Geschlechts und dienen lediglich der einfacheren Lesbarkeit des Dokumentes.

- (3) Der Tourismusverband kann zur Durchführung von Einzelmaßnahmen Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufnehmen sowie die Geschäftsbesorgung für Dritte übernehmen bzw. beauftragen.
- (4) Im Rahmen seines Zwecks kann der Tourismusverband Mitglied anderer Vereine, Verbände oder vergleichbarer Interessensvereinigungen sein.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Tourismusverbandes sind:
  - Rochlitzer Muldenal e.V., („RMT“), Tourismusregion Zwickau e.V. („TRZ“) und Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH („CWE“) (im Folgenden „Tourismusorganisationen“).
- (2) Weitere Mitglieder des Tourismusverbandes können sein:
  - Kreisfreie Städte und Landkreise sowie
  - Mitglieder der Tourismusorganisationen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (4) Der Tourismusverband kann Ehrevorsitzende ernennen. Diese werden aufgrund außergewöhnlicher Leistungen und Verdienste im Bereich der vom Tourismusverband verfolgten Ziele mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Abschluss eines Geschäftsjahres
  - Ausschluss bei Vorliegen gewichtiger Gründe durch Beschluss der Mitgliederversammlung
  - Auflösung des Tourismusverbandes
  - Beendigung eines Mitgliedes
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Verbandszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist und für alle sonstigen, dem Tourismusverband während der Mitgliedschaft erwachsenden Lasten verpflichtet.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder des Tourismusverbandes haben entsprechend der Beitragsordnung des Tourismusverbandes in ihrer jeweils aktuellen Fassung Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Beitragsordnung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres – bei Beginn der Mitgliedschaft pro rata temporis unverzüglich nach Aufnahme in den Tourismusverband – zur Zahlung fällig. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
- (4) Die Beitragsordnung ist regelmäßig von der Mitgliederversammlung zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Interessen des Tourismusverbandes zu wahren,
  - den Tourismusverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, sowie
  - ihrer Beitragspflicht (§ 4) nachzukommen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, sich bei allen gebietsübergreifenden Sachfragen gemäß § 2 mit dem Tourismusverband abzustimmen bzw. ihn zu unterrichten.
- (3) Die Mitglieder des Tourismusverbandes dürfen sich weder durch ihre eigenen satzungsmäßigen Bestimmungen noch durch ihr Verhalten in Widerspruch zu den vom Tourismusverband verfolgten Zielen setzen.
- (4) Für Leistungen des Tourismusverbandes, die lediglich einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen zu Gute kommen, ist der Tourismusverband berechtigt, gesonderte kostendeckende Entgelte zu erheben.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

- (1) Die Organe des Tourismusverbandes sind:
  - die Mitgliederversammlung (§ 7)
  - der Vorstand (§ 9)
  - ggf. Beirat (§ 12)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Tourismusverbandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstandsvorsitzenden innerhalb von neun (9) Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt (per Fax oder per E-Mail an die letzte dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse ausreichend).
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist entweder im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren zu berufen.

Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein; die telefonische Teilnahme oder eine Online-Zuschaltung von Mitgliedern zur Ausübung ihrer Rechte im Wege elektronischer Kommunikation (telemediale Teilnahme) ist zulässig.

Im virtuellen Verfahren wird die Mitgliederversammlung im Rahmen einer für die Mitglieder mit ihren Legitimations-/Zugangsdaten zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt; die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort ist nicht erforderlich. Im virtuellen Verfahren werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Legitimations-/Zugangsdaten mit gesonderter E-Mail vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung per E-Mail an die letzte dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Legitimations-/Zugangsdaten vor der Versammlung mit einfachem Brief. Sämtliche

Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimations-/Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

- (5) Eine Mitgliederversammlung wird mindestens 21 Tage vor dem Tag einer Mitgliederversammlung unter der Angabe der Art des Verfahrens (§ 7 Abs. 4), von Ort (nur Präsenzverfahren), Zeit, Tagesordnung sowie unter Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen schriftlich, per Fax oder per E-Mail an die letzte dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem Tag einer Mitgliederversammlung schriftlich (per Fax oder per E-Mail ausreichend) und begründet bei dem Vorstand einzureichen. Diese Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (7) Den Vorsitz in einer Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Sind diese am Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, so übernimmt den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt ein vom Vorstand vorgeschlagenes und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigtes Mitglied.
- (8) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (9) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss zumindest folgende Tagesordnungspunkte vorsehen:
  - Jahresbericht
  - Jahresabschluss, Rechnungsprüfungsbericht,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsprüfers,
  - Behandlung der schriftlichen Anträge,
  - Terminierung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) Erlass und Änderung der Satzung, soweit kein Fall von § 10 Abs. 1 Buchst. d vorliegt
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Wahl des Rechnungsprüfers
  - e) Wahl der Mitglieder des Beirates
  - f) Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - h) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
  - i) Anträge der Mitglieder,
  - j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
  - k) Ausschluss von Mitgliedern,
  - l) Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - m) Auflösung des Tourismusverbandes.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Mitglieder Rochlitzer Muldental e.V., Tourismusregion Zwickau e.V. und Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH anwesend oder vertreten sind.

Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder bestimmt sich nach den im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr geleisteten Mitgliedsbeiträgen des jeweiligen Mitgliedes. Dabei gewähren jede volle 1000 Euro eine Stimme.

- (3) Die folgenden Beschlussgegenstände werden von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen
- Auflösung des Tourismusverbandes
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Änderungen des Vereinszwecks

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Im Übrigen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Stimmenthaltungen sind zulässig und werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

- (4) Auch ohne Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren und zu dem Beschluss selbst schriftlich (per Fax oder per E-Mail ausreichend) erklären. Das Beschlussergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstandsvorsitzenden und einem der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden, stimm- und gleichberechtigten Mitgliedern:
- dem Vorstandsvorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie
  - optional bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Zur Vertretung des Tourismusverbandes sind nur der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter jeweils einzeln berechtigt.
- (3) Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und weiterer Mitglieder des Vorstandes haben alle Mitglieder des Tourismusverbandes das Recht, je eine Person vorzuschlagen. Aus der Mitte dieser Personen werden jeweils der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) oder den gesamten Vorstand jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann die betreffende Nachwahl für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode erfolgen.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich schriftlich (per Fax oder per E-Mail an die letzte dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse ausreichend) ein. Der Vorstand ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder und mindestens ein außenvertretungsberechtigtes Mitglied anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen sind zu protokollieren und die wesentlichen Ergebnisse den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit und die Ausführung der Verbandsgeschäfte. Dazu gehören insbesondere:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Aufstellen des Haushaltsplanes
  - c) Bestätigung des Marketingplanes
  - d) Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden
  - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - f) Aufnahme von Mitgliedern
  - g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle und den Geschäftsführer
  - h) Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
  - i) Einsetzen von Fachausschüssen zu spezifischen Themen
  - j) Vertretung im Rechtsverkehr
  - k) Zusammenarbeit mit überregionalen fachlichen Partnern im Bereich Tourismus
  - l) Information der Medien, Pressearbeit.
- (2) Der Vorstand kann Fachausschüsse gemäß § 13 berufen. Fachausschüsse haben die Aufgabe, die vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen inhaltlich vorzubereiten und dem Vorstand Beschlussvorschläge zu unterbreiten. Sie sind beratendes Organ des Vorstandes.

## **§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsführer**

- (1) Der Tourismusverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle in Chemnitz. Der Tourismusverband kann weitere Geschäftsstellen im Verbandsgebiet unterhalten.
- (2) Der Tourismusverband hat einen Geschäftsführer. Die Funktion des Geschäftsführers wird
- a) vom Zeitpunkt der Errichtung des Tourismusverbandes bis einschließlich 31.12.2022 vom Geschäftsführer der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH,
  - b) vom 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2023 vom Geschäftsführer des Rochlitzer Muldental e.V., und
  - c) vom 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2024 vom Geschäftsführer des Tourismusregion Zwickau e.V.

jeweils als ehrenamtlicher Geschäftsführer des Tourismusverbandes übernommen.

Ab dem 01.01.2025 hat der Tourismusverband einen hauptamtlichen Geschäftsführer (vgl. § 10 Abs. 1 h)).

- (3) Der Geschäftsführer verantwortet die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse. Er fungiert als Mittler zwischen Vorstand und Beirat. Aufgaben des Geschäftsführers sind insbesondere:
- a) Aufstellen des Marketingplans in Zusammenarbeit mit dem Beirat
  - b) Vorbereitung des Haushaltsplanes für den Vorstand und Vorabstimmung des Haushaltspanes mit dem Beirat
  - c) Vorbereitung des Jahresabschlusses
  - d) laufende Geschäftsführung des Tourismusverbandes

- (4) Der Vorstand erteilt eine Geschäftsanweisung in Form einer Geschäftsordnung, die für die Tätigkeit des Geschäftsführers Arbeitsgrundlage ist.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der einzelnen Verbandsorgane mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat errichten, der die Interessen der einzelnen Regionen des Verbandsgebietes vertritt und dem bis zu 15 Mitglieder angehören können.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle Mitglieder haben das Vorschlagsrecht. Die vorgeschlagenen Mitglieder sollen insbesondere fachlich und persönlich geeignet sein, die Interessen ihrer Tourismusregion zu vertreten und ihrer Aufgabe als Mitglied des beratenden Gremiums für den Vorstand nachzukommen. Die Zugehörigkeit eines Beiratsmitglied zu einem Mitglied des Tourismusverbandes ist nicht erforderlich.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirats gehören die Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung und des Vorstandes.

## **§ 13 Fachausschüsse**

- (1) Fachausschüsse werden zu speziellen Aufgaben vom Vorstand nach Bedarf berufen und eingesetzt. Die Aufgaben der Fachausschüsse werden vom Vorstand vorgegeben.
- (2) Fachausschüsse wirken an der Vorbereitung und an der Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit.
- (3) Die Leiter der jeweiligen Fachausschüsse werden nach Bedarf zu den Vorstandsberatungen hinzugezogen und können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 14 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss**

Das Wirtschaftsjahr des Tourismusverbandes ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfer zu prüfen, sofern der Jahresabschluss nicht bereits durch einen Steuerberater erstellt wurde.

## **§15 Verbandsauflösung**

- (1) Zur Auflösung des Tourismusverbandes ist eine gesonderte Mitgliederversammlung erforderlich, auf der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Tourismusverbandes anwesend sein müssen, darunter in jedem Fall der Rochlitzer Muldental e.V., der Tourismusregion Zwickau e.V. und die Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator.
- (3) Die nach Korrektur aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte werden nach Stimmanteilen unter den zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes vorhandenen Mitgliedern aufgeteilt.

## **§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus der Verbandsmitgliedschaft ist der Ort des Sitzes des Verbandes.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

[Datum, Unterschriften]